



**Ordnung zur Regelung der Einstellung der Diplomstudiengänge
„Bauingenieurwesen“ und „Bauingenieurwesen
mit integriertem Praxissemester/ Auslandsstudium“
an der Fachhochschule Aachen**

vom 7. Juni 2013

Ordnung zur Regelung der Einstellung der Diplomstudiengänge „Bauingenieurwesen“ und „Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium“ an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juni 2013

Gemäß § 60 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), in Verbindung mit § 6 der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (StudienstrukturreformVO) vom 30. Mai 2001 in der Fassung der Änderungsordnung vom 28. Oktober 2007 werden die Diplomstudiengänge „Bauingenieurwesen“ und „Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium“ an der Fachhochschule Aachen aufgehoben.

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Einschreibemöglichkeiten	2
§ 3 Studien- und Prüfungsangebot	2
§ 4 Diplomarbeit und Kolloquium	2
§ 5 Fortgelten der Fachprüfungsordnung	3
§ 6 Beendigung des Studiums	3
§ 7 Information der Studierenden	3
§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Aufhebung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen nach der Fachprüfungsordnung vom 30. Mai 2001 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 21. Juli 2005 (FH-Mitteilungen Nr. 20/2005) zum 28. Februar 2015.

(2) Sie trifft Bestimmungen zu Einschreibemöglichkeiten, zum Studienangebot sowie zu Prüfungen.

§ 2 | Einschreibemöglichkeiten

Erst- und Neueinschreibungen in das erste Fachsemester waren letztmalig zum Wintersemester 2005/06 möglich.

§ 3 | Studien- und Prüfungsangebot

a) Studienangebot

Das nach den Bestimmungen der Fachprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Studienangebot des Grundstudiums wurde letztmalig im Sommersemester 2006, das des Hauptstudiums letztmalig im Wintersemester 2011/12 angeboten.

b) Fristen zum Ablegen von Prüfungen

Prüfungen werden letztmalig im Sommersemester 2014 angeboten.

§ 4 | Diplomarbeit und Kolloquium

Diplomarbeit und Kolloquium können letztmalig bis zum 28. Februar 2015 erbracht werden.

§ 5 | Fortgelten der Fachprüfungsordnung

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 6 | Beendigung des Studiums

Nach Ablauf des Wintersemesters 2014/15 erfolgt die Exmatrikulation der Studierenden.

§ 7 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Die Ordnungen nach § 1 treten mit Ablauf des 28. Februar 2015 außer Kraft und werden aufgehoben.

§ 8 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 10. April 2013 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 6. Mai 2013.

Aachen, den 7. Juni 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann